Preußische Gesetzsammlung

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 20. April 1928	Nr. 17

Inhalt:

(Nr. 13339.) Gesetz über die Dienstbezüge der Lehrpersonen an den Berufsschulen (Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz — GBG. —). Vom 16. April 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Dienstbezüge.

A. Planmäßig angestellte Lehrpersonen.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

(1) Die hauptamtlichen, an den Berufsschulen planmäßig angestellten Lehrpersonen erhalten ein Grundgehalt und einen Wohnungsgeldzuschuß. Daneben erhalten sie, soweit es in diesem Gesetze bestimmt oder zugelassen ist, Zulagen, Besoldungszuschüsse, Kinderbeihilfen und Sondervergütungen.

(2) Als Diensteinkommen im Sinne dieses Gesetzes gelten die gesamten auf Grund dieses Gesetzes gewährten Dienstbezüge mit Ausnahme der Kinderbeihilfen.

(3) Unter dieses Gesetz fallen nur Lehrpersonen, deren Zeit durch die ihnen übertragenen Geschäfte voll in Anspruch genommen wird. Ob Lehrpersonen voll beschäftigt sind oder nicht, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

2. Grundgehalt.

§ 2.

(1) Das Grundgehalt wird den hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen nach folgenden Sätzen gewährt:

Besoldungsgruppe 1

4 400 — 4 900 — 5 400 — 5 800 — 6 200 — 6 600 — 7 000 — 7 400 — 7 800 — 8 100 — 8 400 RM jährlich

1. den Leitern und Leiterinnen der beruflich ausgebauten Schulen, die vom Minister für Handel und Gewerbe nach den mit dem Finanzminister zu vereinbarenden Grundsätzen ausdrücklich als solche anerkannt sind,
2. den Leitern und Leiterinnen der nicht als beruflich ausgebaut anerkannten Berufsschulen, die von Landkreisen unterhalten werden (Kreisberufsschulen), wenn diese zusammen von mehr als zweitausend Schülern besucht werden.

Besoldungsgruppe 2

3 600 — 4 000 — 4 400 — 4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 300 — 6 600 — 6 900 — 7 200 RM jährlich

1. den Leitern und Leiterinnen
   a) von Schulen mit mindestens vier hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin, soweit sie nicht nach den Sätzen der Besoldungsgruppe 1 besoldet werden,

b) von nicht als beruflich ausgebaut anerkannten Berufsschulen, die von Landkreisen unterhalten werden (Kreisberufsschulen), wenn diese zusammen von weniger als zweitausend Schülern besucht werden,

2. den Stellvertretern und Stellvertreterinnen der Leiter und Leiterinnen; an Schulen mit mindestens vier hauptamtlichen, planmäßigen Lehrpersonen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin und mit mindestens fünfzehn Klassen ist neben der Stelle des Leiters oder der Leiterin eine und mit mindestens acht solcher Lehrpersonen und dreißig Klassen eine zweite Stelle für einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu schaffen,
3. den Fachvorstehern und Fachvorsteherinnen der beruflich ausgebauten Schulen; wenn an diesen Schulen mindestens je fünfzehn Klassen einer oder mehrerer Fachrichtungen bestehen, so ist für jede dieser Fachrichtungen eine Stelle für einen Fachvorsteher oder eine Fachvorsteherin zu schaffen.

Besoldungsgruppe 3

3 600 — 3 850 — 4 100 — 4 350 — 4 600 — 4 800 — 5 000 — 5 200 — 5 400 — 5 600 — 5 800 RM jährlich

1. den Leitern und Leiterinnen von Schulen mit weniger als vier hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin, denen außerdem von der dritten Dienstaltersstufe an eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage in folgender Höhe zu gewähren ist:
   a) an einer Schule von mindestens dreihundert Schülern und einer weiteren hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrperson mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin 400 RM;
   b) an einer Schule von mindestens fünfhundert Schülern und zwei weiteren hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin 600 RM.

   Die Schulträger können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde diesen Leitern und Leiterinnen unter Fortfall der ruhegehaltsfähigen Zulage ein Grundgehalt nach den Sätzen der Besoldungsgruppe 2 gewähren, wenn an der betreffenden Schule außer dem Leiter oder der Leiterin mindestens eine zweite hauptamtliche, planmäßig angestellte Lehrperson mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin vorhanden ist und die Schule wenigstens zwei Abteilungen für verschiedene Berufsgruppen umfaßt,
2. den alleinstehenden Lehrern und Lehrerinnen, denen außerdem von der dritten Dienstaltersstufe an eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 200 RM zu gewähren ist, sofern an der Schule noch nebenamtliche Lehrpersonen tätig sind. Diese Stellenzulage fällt weg, wenn der alleinstehende Lehrer oder die alleinstehende Lehrerin in eine andere Stelle berufen oder versetzt wird, mit der eine Stellenzulage nicht verbunden ist. Die Versetzung gilt in diesem Falle gleichwohl als Versetzung in ein Amt von nicht geringerem planmäßigen Diensteinkommen im Sinne des § 87 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465),
3. den Lehrpersonen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin,
4. den Turnlehrern und Turnlehrerinnen, die die für die Anstellung an den höheren Lehranstalten vorgeschriebene Prüfung abgelegt haben.

Besoldungsgruppe 4

2 800 — 3 050 — 3 300 — 3 550 — 3 800 — 4 000 — 4 200 — 4 400 — 4 600 — 4 800 — 5 000 RM jährlich

den technischen Lehrern und Lehrerinnen. Volksschullehrer mit einer Zusatzausbildung als Lehrer für Schreibfächer und Bürotechnik erhalten eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 RM.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet endgültig darüber,

a) ob ein Leiter oder eine Leiterin Leiter oder Leiterin einer nicht als beruflich ausgebaut anerkannten Berufsschule ist, die von einem Landkreise unterhalten (Kreisberufsschule) und von mehr als zweitausend Schülern besucht wird,

b) ob eine Lehrperson Leiter oder Leiterin einer Schule mit mindestens vier hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin ist,

c) ob die Bedingungen für die Schaffung von Stellen für Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Leiters oder der Leiterin einer Berufsschule oder für Fachvorsteher oder Fachvorsteherinnen und für die Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Stellenzulage erfüllt sind.

(3) Das Grundgehalt steigt nach Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts. Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Kalendermonats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(4) Die hauptamtlichen, planmäßig angestellten Stellvertreterinnen von Leitern oder Leiterinnen, Fachvorsteherinnen und Lehrerinnen erhalten, solange nicht allgemein für Lehrer und Lehrerinnen das gleiche Arbeitsmaß festgesetzt ist, die Grundgehaltssätze um zehn vom Hundert gekürzt.

(5) Auf das Aufrücken im Grundgehalt haben die hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt ein strafgerichtliches Verfahren zur Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens und wird binnen eines Monats nach Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens wegen der nämlichen Tatsachen ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet, so ruht der Anspruch auch während der Zwischenzeit. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

3. Besoldungsdienstalter.

§ 3.

(1) Das Besoldungsdienstalter der hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen beginnt, soweit in diesem Gesetz oder in der Ausführungsanweisung dazu nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist, mit dem Ersten des Monats, in dem die Lehrperson im Berufsschuldienst erstmalig hauptamtlich planmäßig angestellt wird, jedoch nicht vor der Vollendung des sechsundzwanzigsten Lebensjahrs. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgrundgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Grundgehaltsstufen zu rechnen. Als Zeitpunkt der hauptamtlichen, planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem an der Lehrperson eine planmäßige Stelle mit dem damit verbundenen Diensteinkommen dauernd verliehen worden ist.

(2) Bei Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Stellenzulage (§ 2) oder eines Besoldungszuschusses (§ 5) wird das Besoldungsdienstalter nicht geändert.

(3) Soweit in diesem Gesetze nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist, wird das Besoldungsdienstalter nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten jeweils geltenden Bestimmungen festgesetzt. § 4 des Preußischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Neugeschaffene Stellen können, auch wenn die Besetzung später ausgesprochen wird, bereits mit Wirkung vom Tage der Errichtung der Stelle und der Bereitstellung der erforderlichen Mittel, frühestens jedoch vom Beginne des laufenden Rechnungsjahrs an, verliehen werden, sofern die Lehrperson die Stelle bereits von diesem Zeitpunkt an versehen hat.

(5) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist von der Zeit, die eine Lehrperson im Berufsschuldienste von dem Eintritt in diesen bis zur hauptamtlichen, planmäßigen Anstellung selbständig in voller Beschäftigung verbracht hat, die über die Vollendung des sechsundzwanzigsten

Lebensjahrs hinausgehende Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, soweit die hauptamtliche, planmäßige Anstellung durch den Mangel an offenen Stellen oder durch sonstige von dem Zutun der Lehrperson unabhängige Gründe verzögert worden ist.

(6) Beim Überritt einer Lehrperson in eine höhere Besoldungsgruppe ist das Besoldungsdienstalter, soweit in diesem Gesetz oder in der Ausführungsanweisung dazu nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist, in der Weise festzusetzen, daß sie erhält:

1. wenn der Lehrperson eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage (§ 2) oder ein Besoldungszuschuß (§ 5) nicht gewährt wird,
   a) beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe 3 in die Besoldungsgruppe 2 in den ersten vier Dienstaltersstufen einen um mindestens 300 RM höheren Grundgehaltssatz und von der fünften Dienstaltersstufe an einen solchen von mindestens 600 RM,
   b) beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe 4 und aus der Besoldungsgruppe 2 in die Besoldungsgruppe 1 stets den gegenüber ihrem bisherigen Grundgehaltssatze nächsthöheren Satz,
   c) beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe 3 in die Besoldungsgruppe 1 ein Besoldungsdienstalter, wie wenn ihr zunächst eine Stelle in der Besoldungsgruppe 2 verliehen worden wäre;
2. wenn der Lehrperson eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage (§ 2) oder ein Besoldungszuschuß (§ 5) oder beides gewährt wird:
   a) den gegenüber diesen Dienstbezügen nächsthöheren Grundgehaltssatz oder den nächsthöheren Satz, der sich aus dem Grundgehaltssatze zuzüglich eines Besoldungszuschusses ergibt,
   b) beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe 3 in die Besoldungsgruppe 1 jedoch ein Besoldungsdienstalter, wie wenn ihr zunächst eine Stelle in der Besoldungsgruppe 2 verliehen worden wäre.

Den nächsthöheren Grundgehaltssatz behält die Lehrperson zwei Jahre lang. Wäre sie jedoch in der früheren Besoldungsgruppe bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächsthöhere Stufe aufgestiegen und damit zu einem Grundgehaltssatze gelangt, der über den ihr in der neuen Besoldungsgruppe gewährten hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt sie auch in der neuen Besoldungsgruppe zu derselben Zeit in die folgende Stufe. Hierbei sind die ruhegehaltsfähigen und unwiderruflichen Stellenzulagen (§ 2) und Besoldungszuschüsse (§ 5), die die Lehrperson in der bisherigen Besoldungsgruppe bezogen hat oder in der neuen Besoldungsgruppe beziehen wird, dem Grundgehaltssatze hinzuzurechnen.

§ 4.

(1) Tritt eine Lehrperson unmittelbar aus dem Volksschuldienst oder dem mittleren Schuldienst oder aus einer Oberschullehrerstelle an einer anerkannten höheren Lehranstalt in den Berufsschuldienst über, so wird das Besoldungsdienstalter nicht geändert. Beim unmittelbaren Übertritt aus dem Dienste des Reichs, eines der Länder, einer Gemeinde, einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder aus einem anderen öffentlichen Schuldienst in den Dienst an einer Berufsschule wird die in planmäßigen Stellen nach Vollendung des sechsundzwanzigsten Lebensjahrs zurückgelegte Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet. Unmittelbarer Übertritt liegt auch dann vor, wenn die Zeit zwischen dem Austritt aus dem früheren Amt und dem Eintritt in den Dienst an einer Berufsschule nachweislich ungekürzt dem Erwerbe der Anwartschaft auf Anstellung als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin gewidmet war.

(2) Wieweit die Beschäftigung an deutschen Auslandsschulen oder an anderen Schulen oder die Zeit früherer praktischer Tätigkeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, wird von dem Minister für Handel und Gewerbe bestimmt. Eine Verbesserung des Besoldungsdienstalters um mehr als die Hälfte der Gesamtaufrückungszeit in der Besoldungsgruppe ist nur

in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Finanzministers zulässig. Die auf das Besoldungsdienstalter angerechnete Zeit kann auf die Ruhegehaltszeit angerechnet werden.

(3) Falls eine Lehrerin infolge ihrer Verheiratung aus dem Schuldienst ausgeschieden ist, können ihr beim späteren Wiedereintritt in den Schuldienst aus besonderen Gründen die früheren Dienstjahre angerechnet werden. Eine Anrechnung der Dienstzeit, für die eine Abfindungssumme gezahlt worden ist, findet jedoch nicht statt.

4. Besoldungszuschüsse.

§ 5.

(1) Die Schulträger können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde für Schulstellen, für deren Inhaber oder Inhaberinnen besondere Anforderungen vorgeschrieben sind, nach näherer Bestimmung der Ausführungsanweisung zu diesem Gesetze ruhegehaltsfähige Besoldungszuschüsse bewilligen. Die Schulaufsichtsbehörde kann für diese Zuschüsse Höchstbeträge festsetzen.

(2) Diese Zuschüsse gelten nicht als Grundgehalt.

5. Wohnungsgeldzuschuß.

§ 6.

(1) Die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses der hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen bemißt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz), und zwar:

a) in der Besoldungsgruppe 1 in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe nach Tarifklasse IV, von der vierten Dienstaltersstufe an nach Tarifklasse III, wenn sie einen Besoldungszuschuß (§ 5) von jährlich mindestens 600 RM beziehen, in allen Dienstaltersstufen nach Tarifklasse III;

b) in der Besoldungsgruppe 2 in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe nach Tarifklasse IV, von der sechsten Dienstaltersstufe an nach Tarifklasse III;

c) in der Besoldungsgruppe 3 nach Tarifklasse IV, wenn sie einen Besoldungszuschuß (§ 5) von jährlich mehr als 800 RM beziehen, in den vier obersten Dienstaltersstufen nach Tarifklasse III;

d) in der Besoldungsgruppe 4 in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe nach Tarifklasse V, von der vierten Dienstaltersstufe an nach Tarifklasse IV.

(2) Die Vorschriften in den §§ 6 bis 10 des Preußischen Besoldungsgesetzes sowie in den §§ 11 bis 13 und § 14 Abs. 1, 2, 4 und 5 Satz 1 und 2 des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes finden sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Unterrichtsministers der Minister für Handel und Gewerbe tritt.

(3) Bei Zuweisung einer Dienstwohnung ist ein Verzicht auf die im § 10 des Preußischen Besoldungsgesetzes vorgeschriebene Anrechnung seitens des Wohnungsstellers unzulässig.

6. Kinderbeihilfen.

§ 7.

§ 11 des Preußischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend.

7. Sondervergütungen.

§ 8.

(1) Besondere in diesem Gesetze nicht vorgesehene Zulagen oder Vergütungen dürfen auch dann nicht gewährt werden, wenn damit Leistungen im Schulamt abgegolten werden sollen, die über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehen.

(2) Außerordentliche Bewilligungen an einzelne Lehrpersonen sind nur aus besonderen Gründen zulässig.

B. Nichtplanmäßige, vollbeschäftigte Lehrpersonen.

§ 9.

(1) Nichtplanmäßige, vollbeschäftigte Lehrpersonen erhalten eine Grundvergütung nach folgenden Sätzen:

in Besoldungsgruppe 3

während des ersten und zweiten Anwärterdienstjahrs	3000 RM,
während des dritten und vierten Anwärterdienstjahrs	3200 RM,
vom fünften Anwärterdienstjahr an	3400 RM,

in Besoldungsgruppe 4

während des ersten und zweiten Anwärterdienstjahrs	2350 RM,
während des dritten und vierten Anwärterdienstjahrs	2500 RM,
vom fünften Anwärterdienstjahr an	2650 RM.

Daneben erhalten sie den Wohnungsgeldzuschuß, den sie in der ersten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Lehrpersonen, die in eine Stelle der Besoldungsgruppen 1 und 2 berufen sind, erhalten die vollen Bezüge der Stelle. § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 2 Abs. 3 und 4, § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes gelten sinngemäß.

(2) Das Aufrücken in der Grundvergütung kann versagt werden, wenn das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten der Lehrpersonen in erheblichem Maße zu beanstanden ist. Vor der Verfügung ist der Lehrperson Gelegenheit zu geben, sich über die Gründe der beabsichtigten Maßregel zu äußern. Wird das Aufrücken versagt, so sind ihr die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen die Verfügung steht der Lehrperson die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zu, sofern die Verfügung nicht von diesem selbst erlassen ist. Nach Behebung der Beanstandungen ist der vorläufig versagte Grundvergütungssatz zu gewähren, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem die Gewährung ausgesprochen wird. Nur aus besonderen Gründen ist sie von einem früheren Zeitpunkt an zulässig. Sie bedarf dann der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe. Die einstweilige Versagung der Aufrückung hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächsthöhere Vergütungsstufe hinausgeschoben wird.

(3) Das Anwärterdienstalter der nichtplanmäßigen, vollbeschäftigten Lehrpersonen beginnt mit dem Tage, an dem die Lehrperson nach erlangter Anstellungsfähigkeit im Berufsschuldienste selbständig vollbeschäftigt worden ist, soweit in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben in den Grundvergütungssätzen zu rechnen. Die Dienstzeit als nichtplanmäßige, vollbeschäftigte Lehrperson soll fünf Jahre nicht übersteigen. Ist die Lehrperson bis zur Vollendung des fünften Dienstjahrs noch nicht planmäßig angestellt, so erhält sie vom Beginne des sechsten an eine Grundvergütung in Höhe des Anfangsgehalts der Besoldungsgruppe, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.

(4) Im übrigen finden für die Festsetzung des Anwärterdienstalters die für die unmittelbaren Staatsbeamten jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

(5) In besonderen Fällen ist eine Abweichung von den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

C. Sonstige Vorschriften.

1. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung.

§ 10.

Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung wird nach den für die Volksschullehrer geltenden Vorschriften gewährt. Bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit wird auch die Zeit angerechnet, während der eine Lehrperson im Dienst einer Gemeinde, eines Gemeindeverbands, einer Industrie- und Handelskammer, einer Handwerkskammer, einer Innung oder eines Innungsverbands tätig war.

2. Gnadenbezüge.

§ 11.

(1) Hinsichtlich der Gewährung von Gnadenbezügen an die Hinterbliebenen einer an einer Berufsschule hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrperson finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Auch den ehelichen Nachkommen einer weiblichen Lehrperson steht der Anspruch auf Gnadenbezüge zu.

(2) An wen die Gnadenbezüge zu leisten sind, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

§ 12.

(1) Im Genusse der Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie, die mit dem Verstorbenen die Wohnung geteilt hat, nach Ablauf des Sterbemonats noch drei Monate zu belassen. Hinterbleibt eine solche Familie nicht, so ist denen, auf die der Nachlaß übergeht, eine vom Todestag an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

(2) In jedem Falle muß auf Erfordern der Schulaufsichtsbehörde dem, der mit der Verwaltung der Stelle beauftragt ist, ohne Anspruch auf Entschädigung in der Dienstwohnung ein Unterkommen gewährt werden.

3. Zahlungsweise des Diensteinkommens.

§ 13.

(1) Die Lehrpersonen erhalten ihre Dienstbezüge, soweit sie ihnen in festen Barbezügen zustehen, monatlich im voraus. Der Finanzminister kann bestimmen, daß die Dienstbezüge der hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus gezahlt werden dürfen.

(2) Der Finanzminister ist ermächtigt, Vorschriften über die Abrundung der auszuzahlenden Beträge zu erlassen.

4. Rechtsweg.

§ 14.

Die Klage wegen der Gehalts- und sonstiger vermögensrechtlicher Ansprüche der Lehrpersonen ist gegen den Schulträger zu richten. Der Erhebung der Klage muß eine Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über die streitigen Ansprüche vorhergehen.

II. Aufbringung der Kosten.

A. Pflichten der Schulträger.

§ 15.

(1) Die Schulunterhaltungskosten sind vom Schulträger aufzubringen.

(2) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) sind verpflichtet, an die Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die eine Berufsschule oder eine von der Schulaufsichtsbehörde als solche anerkannte Schule unterhalten, für jeden Pflichtschüler dieser Schulen die Hälfte des Betrags abzuführen, der nach den im Haushaltsplane veranschlagten Ausgaben auf den einzelnen Pflichtschüler der Berufsschule der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) entfällt.

B. Schulbeiträge.

§ 16.

(1) Zur Deckung der Schulunterhaltungskosten können die Gemeinden (Gemeindeverbände) Schulbeiträge erheben. Der Gesamtbetrag der Schulbeiträge darf die Hälfte der voranschlagsmäßigen, durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und sonstige Einnahmen der Berufsschulen nicht gedeckten laufenden Unterhaltungskosten sämtlicher Berufsschulen der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) nicht übersteigen.

(2) Im Falle der Erhebung von Schulbeiträgen sind zu ihrer Leistung verpflichtet:

a) die Gewerbetreibenden für ihre Betriebsstätten im Bezirke;

b) die nichtgewerbetreibenden Arbeitgeber des Bezirkes, soweit die Jugendlichen der einzelnen bei ihnen beschäftigten Arbeiter- und Angestelltengruppen berufsschulpflichtig sind.

(3) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) können durch Beschluß die Gewerbetreibenden (Abs. 2 a) von der Leistung von Schulbeiträgen frei lassen, wenn und soweit sie Arbeiter- und Angestelltengruppen beschäftigen, deren Jugendliche nicht berufsschulpflichtig sind. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.

(4) Die Schulbeiträge werden erhoben:

a) von den Gewerbetreibenden (Abs. 2 a) in der Form von Zuschlägen zu den Grundbeträgen der Gewerbesteuer und

b) von den nichtgewerbetreibenden Arbeitgebern (Abs. 2 b) nach der Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

(5) Die Höhe der Zuschläge zu den Grundbeträgen der Gewerbesteuer und der von den nichtgewerbetreibenden Arbeitgebern (Abs. 2 b) zu entrichtenden Schulbeiträge wird durch Beschluß der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) bestimmt. Die Schulbeiträge können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde für alle Angehörigen eines oder mehrerer Gewerbezweige niedriger als für die übrigen Gewerbetreibenden festgesetzt werden. Der von den nichtgewerbetreibenden Arbeitgebern (Abs. 2 b) zu zahlende Schulbeitrag beträgt für jeden von ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten jährlich mindestens drei Reichsmark, darf aber den Betrag nicht überschreiten, der sich aus der Teilung des durch Schulbeiträge aufzubringenden Betrags der Unterhaltungskosten durch die Zahl der Arbeiter und Angestellten in der Gemeinde (dem Gemeindeverband) ergibt.

(6) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) können eine andere als die im Abs. 4 für die Erhebung der Schulbeiträge vorgesehene Form durch Satzung bestimmen; dabei ist aber eine Mehrbelastung der Berufsschulpflichtige beschäftigenden Arbeitgeber nicht zulässig. Die Höhe der auf Grund der Satzung zu entrichtenden Schulbeiträge wird durch Beschluß der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) festgesetzt. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses.

(7) Vor der Beschlußfassung über die Höhe des Zuschlags zu den Grundbeträgen der Gewerbesteuer (Abs. 5), vor dem Erlasse der Satzung und vor der Beschlußfassung über die Höhe der Schulbeiträge auf Grund dieser (Abs. 6) sind die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer zu hören. Sie können die Abgabe des Gutachtens auf von ihnen bestimmte örtliche Vertretungen übertragen. Der Minister für Handel und Gewerbe kann rechtsverbindliche Bestimmungen darüber erlassen, welche Unterlagen den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern zu übermitteln sind, und die Fristen festsetzen, innerhalb deren die Verhandlungen zwischen den Gemeinden (Gemeindeverbänden) und den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern zu führen sind.

(8) Die Schulbeiträge sind Abgaben im Sinne des Kommunalabgabengesetzes vom 15. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) und des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159). Die Abwälzung der Schulbeiträge auf die Jugendlichen oder deren gesetzliche Vertreter ist unzulässig.

(9) Die Schulbeiträge der Gewerbetreibenden, die für ihre jugendlichen Arbeiter oder Angestellten oder für einen Teil von diesen eigene, von der Schulaufsichtsbehörde als Ersatz der Berufsschule anerkannte Schulen (Werkschulen) unterhalten, sind nach vom Minister für Handel und Gewerbe zu erlassenden Bestimmungen zu ermäßigen.

(10) Besucht ein Pflichtschüler eine Berufsschule außerhalb seines Arbeitsbezirkes, so hat die Arbeitsgemeinde (der Gemeindeverband, in dem die Arbeitsstätte liegt), falls Schulbeiträge erhoben werden, den auf den Pflichtschüler entfallenden Anteil an dem Gesamtbetrage der Schulbeiträge an die Gemeinde des Schulorts (den Gemeindeverband, in dem der Schulort liegt) abzuführen; die Gemeinde des Schulorts (der Gemeindeverband, in dem die Schule liegt) kann hierauf verzichten.

Erhebt die Arbeitsgemeinde (der Gemeindeverband, in dem die Arbeitsstätte liegt) keine Schulbeiträge, so kann die Schulgemeinde (der Gemeindeverband, in dem die Schule liegt) von dem außerhalb ihres Bezirkes wohnenden Arbeitgeber einen dem Schulgeld (Abs. 11) entsprechenden Betrag als Schulbeitrag erheben.

(11) Von den Schülern, die den für die Pflichtschüler vorgesehenen Unterricht besuchen, ohne durch Satzung oder eine auf Grund der Reichsgewerbeordnung erlassene Bestimmung dazu verpflichtet zu sein, ist ein Schulgeld zu erheben, das, nach Wochenstunden berechnet, den auf einen Schüler entfallenden Durchschnittssatz der Schulbeiträge nicht übersteigen darf. Von auswärtigen Schülern kann ein höheres Schulgeld erhoben werden.

C. Staatszuschüsse.

§ 17.

(1) Zur Gewährung von Zuschüssen stellt der Staat durch den Staatshaushalt einen Betrag bereit, der nach der Zahl der Schulpflichtigen zu bemessen ist und mindestens zwanzig Reichsmark für jeden Schulpflichtigen beträgt.

(2) Von diesem Betrage können zehn vom Hundert zur Gewährung von Baukostenzuschüssen verwendet werden. Über die Verwendung des verbleibenden Betrags entscheidet der Minister für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Die Grundsätze für die Verwendung dieses Betrags werden von den beteiligten Ministern festgesetzt.

(3) Voraussetzung für die Gewährung von Staatszuschüssen ist, daß die Einrichtungen und Lehrpläne der Schulen den Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe entsprechen.

III. Anstellung und Versetzung der Lehrpersonen.

§ 18.

(1) Die Lehrpersonen werden von den Schulträgern für den Berufsschuldienst ihrer Bezirke planmäßig auf Lebenszeit unter Ausfertigung einer Ernennungsurkunde angestellt.

(2) Sind an den Schulen eines Schulträgers vier oder mehr planmäßige Stellen vorhanden, so hat die Schulaufsichtsbehörde das Recht, für jede vierte zu besetzende Stelle die Lehrperson zu benennen, mit der sie besetzt werden soll. Diese Lehrperson ist von dem Schulträger spätestens zum nächsten Vierteljahrsersten anzustellen, nachdem ihm Gelegenheit gegeben ist, bestehende Bedenken geltend zu machen. Erklärt die Schulaufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats, nachdem die Mitteilung des Schulträgers über das Freiwerden der Stelle bei ihr eingegangen ist, von ihrem Benennungsrechte Gebrauch zu machen, so steht dem Schulträger die Auswahl der anzustellenden Lehrperson unbeschadet der Bestätigung gemäß Abs. 4 frei.

(3) Planmäßig angestellte Lehrpersonen, die von einem anderen Schulträger berufen werden, erhalten die Umzugskosten erstattet, über deren Höhe der Minister für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

(4) Die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen bedarf der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde, die der Leiter und Leiterinnen, der Stellvertreter und Stellvertreterinnen und der Fachvorsteher und Fachvorsteherinnen der des Ministers für Handel und Gewerbe.

(5) Für das Disziplinarverfahren und die Zurruhesetzung ohne Zustimmung der Lehrperson finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 19.

(1) Der Minister für Handel und Gewerbe kann Lehrpersonen aus dienstlichen Gründen im Einvernehmen mit dem bisherigen Schulträger versetzen.

(2) Bei solchen Versetzungen in einen anderen Ort wird eine Vergütung für Umzugskosten gewährt, über deren Höhe der Minister für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

(3) Wird die Versetzung vom Schulträger veranlaßt, so hat dieser die Kosten des Umzugs allein zu tragen. In allen anderen Fällen tragen der Staat und der die Lehrperson abgebende Schulträger je die Hälfte. Der Staat leistet seinen Beitrag aus den für Zuschüsse (§ 17) bereitgestellten Mitteln.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 20.

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befindlichen hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppen 2, 3 und 4 sowie der alten Besoldungsgruppe A 8 der Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten erhalten ihr um vier Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter, Lehrpersonen mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 7 ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von vierzehn Jahren.

(2) Waren die bisherigen Dienstbezüge einer Lehrperson nach dem Stande vom 30. September 1927 höher als die ihr auf Grund dieses Gesetzes zustehenden, so ist der Unterschiedsbetrag als ruhegehaltsfähiger Zuschuß bis zu dem Zeitpunkte weiter zu gewähren, an dem der Unterschied durch Steigen der neuen Dienstbezüge ausgeglichen wird. Hierbei bleiben außer Rechnung:

a) neu zu gewährende Kinderbeihilfen;

b) Erhöhungen des Wohnungsgeldzuschusses insoweit, wie sie lediglich infolge der Hinaufsetzung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

(3) Leiter und Leiterinnen, die nach § 1 Abs. 5 des Gewerbe- und Handelslehrerdiensteinkommensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 319) in die alte Besoldungsgruppe 3 eingereiht sind, erhalten die Bezüge der neuen Besoldungsgruppe 2. Leiter und Leiterinnen von Schulen, die nach § 1 Abs. 6 a. a. O. als besonders große Schulsysteme anerkannt worden sind, erhalten die Bezüge der neuen Besoldungsgruppe 1.

(4) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Leiter und Leiterinnen mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe 4 erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nach der Tarifklasse III.

(5) Das Anwärterdienstalter der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amte befindlichen nicht planmäßigen, vollbeschäftigten Lehrpersonen wird um zwei Jahre verbessert. Ihnen wird bei der ersten planmäßigen Anstellung die Zeit in nichtplanmäßiger Amtstätigkeit im Berufsschuldienste zwischen dem Beginne des Anwärterdienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, soweit sie sieben Jahre übersteigt. Im übrigen rücken sie wie die hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen weiter im Grundgehalt auf; hierbei bleibt die in Satz 1 erfolgte Verbesserung des Anwärterdienstalters außer Betracht. Daneben erhalten diese nichtplanmäßigen, vollbeschäftigten Lehrpersonen den ihrer Vergütungsstufe entsprechenden Wohnungsgeldzuschuß.

§ 21.

(1) Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Dienstbezüge sowie der Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge, ebenso Änderungen der Einreihung der Lehrpersonen in die Besoldungsgruppen können durch Gesetz erfolgen.

(2) Werden Lehrer oder Versorgungsberechtigte durch eine solche Änderung hinsichtlich der im Abs. 1 genannten Bezüge oder hinsichtlich ihrer Einreihung in die Besoldungsgruppen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(3) In allen übrigen Fällen sind zuviel erhobene Dienstbezüge, Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge, auch soweit eine Bereicherung nicht mehr vorliegt, zurückzuzahlen.

§ 22.

Alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 23.

(1) Dieses Gesetz tritt, § 16 ausgenommen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 an, § 16 am 1. April 1928 in Kraft.

(2) Mit der Ausführung des Gesetzes werden der Minister für Handel und Gewerbe und der Finanzminister beauftragt. Sie sind ermächtigt, in Ausnahmefällen eine von den vorstehenden Gesetzesbestimmungen abweichende Regelung zuzulassen, sofern die besondere Lage der Verhältnisse es geboten erscheinen läßt.

(3) Die Ausführungsbestimmungen sind dem Landtage vorzulegen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 16. April 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff. Schreiber.

(Nr. 13340.) Gesetz über die Festsetzung der Gemeindewahlen. Vom 18. April 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Gemeindevertretungen der Städte und Landgemeinden sowie die Amtsvertretungen in der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen sind bis zum 31. Dezember 1928 neu zu wählen.

§ 2.

(1) Auf Städte und Landgemeinden, deren Gemeindevertretungen nach dem 1. Juli 1927 neu gewählt sind, findet § 1 keine Anwendung.

(2) Das gleiche gilt für Städte und Landgemeinden, für welche durch Sondergesetz eine Frist gesetzt worden ist, innerhalb welcher Neuwahlen zu den Gemeindevertretungen vorzunehmen sind.

§ 3.

(1) Die Dauer der Wahlzeit beträgt für sämtliche Gemeindevertretungen, Amtsvertretungen und Vertretungen der Kirchspielslandgemeinden vier Jahre. Würde die Wahlzeit hiernach nicht früher als zwölf Monate vor dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit (§ 1 in Verbindung mit Satz 1) endigen, so findet die Neuwahl erst gleichzeitig mit den allgemeinen Neuwahlen statt. Erstmalig findet dies auf die gemäß § 15 des Gemeindewahlgesetzes vom 9. April 1923 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 99) betroffenen Gemeindevertretungen mit der Maßgabe Anwendung, daß als Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der 1. Oktober 1928 gilt.

(2) Das Staatsministerium ist ermächtigt, für die allgemeinen Neuwahlen (§ 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1) den Wahltag zu bestimmen.

§ 4.

Nach jeder Neuwahl der Gemeindevertretungen sind die gewählten Mitglieder aller Gemeindedeputationen und -kommissionen neu zu wählen.

§ 5.

Im Geltungsbereich der Städteordnung für die Provinz Schleswig-Holstein werden fortan die unbesoldeten Magistratsmitglieder nur von den gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung gewählt.

§ 6.

§§ 12, 19 und 20 des Gemeindewahlgesetzes vom 9. April 1923 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 99) finden Anwendung.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

§ 8.

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Anweisungen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 18. April 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Grzesinski.

(Nr. 13341.) Verordnung über Betriebskosten in der gesetzlichen Miete. Vom 14. April 1928.

Auf Grund der §§ 21 und 22 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (Reichsgesetzbl. S. 273) sowie der §§ 2 und 8 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 251) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Umlegung des Wassergeldes auf die Mieter ist nur zulässig, wenn der Vermieter vor dem Mietzahlungszeitpunkte die gesetzliche Miete für den betreffenden Mietzahlungsabschnitt entsprechend der Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 25. Juni 1924 (Gesetzsamml. S. 570) gekürzt hat.

§ 2.

(1) Wurden die im § 21 der Verordnung über die Mietzinsbildung in Preußen vom 17. April 1924 (Gesetzsamml. S. 474) in Verbindung mit Nummer X zu 2, 3 und 6 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsmietengesetz vom 4. August 1923 (Gesetzsamml. S. 328) bezeichneten Betriebskosten am 1. Juli 1914 von der Gemeinde getragen und erhebt die Gemeinde nach diesem Zeitpunkte für die genannten Betriebskosten vom Vermieter Gebühren, so erhöht sich die gesetzliche Miete in der Gemeinde um einen der jeweiligen Höhe dieser Gebühren entsprechenden Hundertsatz der reinen Friedensmiete.

(2) Den Hundertsatz hat die Gemeindebehörde allgemein zu bestimmen.

Berlin, den 14. April 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Hirtsiefer.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag (G. Schenck) Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.